

X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 28. September 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. April 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942² wird wie folgt geändert:

I. Zuständigkeit des Gemeindepräsidenten

Art. 2. Der Gemeindepräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

im Erbrecht:

EG 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariates zur Sicherung des Erbanges);

im Sachenrecht:

ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen),

" **851** Abs. 2 (Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült),

" 906 Abs. 3 (Hinterlegung von Zahlungen bei verpfändeten Forderungen);

im Obligationenrecht:

OR 451 Abs. 1 und Art. 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände). Grössere Geldbeträge hat der Gemeindepräsident bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz anzulegen,

" 259g (Hinterlegung von Mietzinsen),

" 268b (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen).

¹ ABI 2011, 1223 ff.

² sGS 911.1.

2. Rechtsmittel

Art. 12. Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, der Vormundschaftsbehörde, **des Grundbuchamtes** und des Amtsnotariates, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes ist zulässig:

- a) Berufung an das Kantonsgericht für Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses sowie damit zusammenhängende vormundschaftliche Massnahmen;
- b) Beschwerde an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes in den übrigen Fällen.
Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. In Streitigkeiten nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden.

3. Bei Anpflanzungen (ZGB 688)

Art. 98. Lebhäge sollen wenigstens fünfundvierzig Zentimeter von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter erreichen.

Wildlinge dürfen bei Rebgeländen nur auf wenigstens neun Meter, anderwärts nur auf wenigstens sechs Meter Entfernung von der Grenzlinie belassen oder bepflanzt werden.

Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume, letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standortes, sollen wenigstens fünfundvierzig Zentimeter von der Grenzlinie angepflanzt werden. Sie sind, wenn sie näher als einen Meter und fünfzig Zentimeter von der Grenzlinie gepflanzt werden, auf die Höhe von zwei Meter und vierzig Zentimeter zu beschränken.

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume sind in einer Entfernung von sechs Meter, hochstämmige Obstbäume in einer Entfernung von vier Meter und fünfzig Zentimeter, Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von drei Meter von der Grenze zu pflanzen. Besteht das angrenzende Land aus Reben, so soll der Grenzabstand für hochstämmige Bäume, die nicht Obstbäume sind, sowie für Nussbäume neun Meter, für hochstämmige Obstbäume sechs Meter, für Obstbaum-Halbhochstämme vier Meter betragen.

Wenn ein Waldbestand geschlagen wird, dessen Bäume weniger als sechs Meter oder, falls das angrenzende Land aus Reben besteht, weniger als neun Meter von der Grenze entfernt sind, so kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren in den früheren Abständen wieder aufgeforstet werden. ____

Art. 102 wird aufgehoben.

XXV. Öffentlich-rechtliche Grundlasten (ZGB 784)
Gesetzliche Pfandrechte (ZGB 836)

Art. 167. Die gemäss Gesetz³ oder Gewohnheitsrecht bestehenden öffentlichen Strassen-, Weg-, Brücken- und Wasserbaupflichten und dergleichen gelten als öffentlich-rechtliche Grundlasten.

Ein gesetzliches Grundpfandrecht, das **ohne Eintragung im Grundbuch entsteht und** allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht, besteht besonders für:

1. die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁴ und dem Gesetz über den Feuerschutz auf den versicherten Gebäuden ruhenden Verpflichtungen;
2. die Einkaufsforderungen nach Art. 101 Abs. 2;
3. die durch die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge für die Anlage, den Bau, die Korrektur und den Unterhalt von Strassen und Wegen⁵, Gewässerkorrekturen⁶, **Wasserversorgungs- sowie** Abwasseranlagen⁷ **und** Bodenverbesserungen⁸ _____;
- 3bis. Anschlussbeiträge für die Lieferung von Wasser, **Fernwärme** und Elektrizität **und die Abwasserentsorgung**;
4. die Forderung auf Deckung der Kosten, die nach dem Gesetz über den Feuerschutz aus der Mängelbehebung durch den Gemeinderat zulasten des Eigentümers entstehen.⁹
5. die Grundstückgewinnsteuern, Grundsteuern und Handänderungssteuern nach dem Steuergesetz¹⁰. _____

Die **Beitragspflicht an die Unterhaltskosten für die in einem Perimeter erfassten Grundstücke** ist im Grundbuch anzumerken, jedoch ohne Bezifferung der Beiträge.

XXVII. Gleichstellung altrechtlicher Pfandarten

Art. 172. _____ Pfandbriefe, Versicherungsbriefe und Kaufschuldversicherungsbriefe des alten kantonalen Rechtes werden dem **Papier-Schuldbrief** des Zivilgesetzbuches¹¹ gleichgestellt.¹²

1bis. Elektronischer Geschäftsverkehr

Art. 175bis (neu). **Wer Eingaben an das Grundbuchamt richtet, kann diese elektronisch übermitteln, soweit das Grundbuchamt im Verzeichnis der Behörden, welche die elektronische Übermittlung zulassen, aufgeführt ist.**

Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen.

³ sGS 732 und 734.

⁴ sGS 873.1.

⁵ sGS 732.

⁶ sGS 734.

⁷ sGS 752.

⁸ sGS 633.

⁹ Art. 23 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 FSG, sGS 871.1.

¹⁰ sGS 811.1.

¹¹ Art. 842 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹² Art. 33 SchIT zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

3bis. Öffentliches Bereinigungsverfahren (ZGB 976c)

Art. 182bis (neu). Das zuständige Departement¹³ kann die Bereinigung in einem bestimmten Gebiet anordnen.

Das Grundbuchamt kann die Löschung von dinglichen Rechten sowie von Vor- und Anmerkungen verfügen, wenn:

- a) diese hinfällig geworden sind;
- b) Lage oder Berechtigter nicht mehr bestimmbar ist.

Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann das Bestehen einer rechtlichen Bedeutung des dinglichen Rechts, der Vor- oder der Anmerkung gerichtlich feststellen lassen.

Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen.

II.

1. Das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschäftigungskontos vom 21. Dezember 1941¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 20. Zur Sicherung der Perimeterbeiträge an die Bau- und Unterhaltskosten und der Rückerstattungspflicht nach Art. 24 besteht auf den Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht, das **allen** eingetragenen **Pfandrechten im Rang** vorgeht. **Die Beitragspflicht an die Unterhaltskosten und die Rückerstattungspflicht sind** ohne Angabe eines bestimmten Betrages im Grundbuch anzumerken.¹⁵

2. Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988¹⁶ wird wie folgt geändert:

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 84. Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht.¹⁷

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹³ Departement des Innern; Art. 22 Bst. d^{bis} GeschR, sGS 141.3.

¹⁴ sGS 633.3.

¹⁵ Siehe Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; Art. 108 ff. EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

¹⁶ sGS 732.1.

¹⁷ Siehe Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.